

**Neufassung  
der  
Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile**

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl . LSA S. 568) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21. Oktober 2009 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

**§ 2  
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt waren oder
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen nur diejenigen Personen bestattet werden, die
  - a) Einwohner des dazugehörenden Ortsteils waren oder
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt.

**§ 3  
Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt Zerbst/Anhalt betreten werden.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Zerbst/Anhalt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen (Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung) aller Art zu befahren (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt Zerbst/Anhalt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
- h) Hunde unangeleint mitzuführen,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt Zerbst/Anhalt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Dienstleistungserbringer**

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt Zerbst/Anhalt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.
- (3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.

- (4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf den Friedhöfen montags – freitags während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf den Friedhöfen eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Stadt Zerbst/Anhalt vorgehaltenen Stellen gelagert werden.  
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.
- (2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt Zerbst/Anhalt erforderlich. (Grabstättenauswahl vor Ort, Gebühreninformation)
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Zerbst/Anhalt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest.  
Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags - freitags bis 16:00 Uhr, samstags bis 14:00 Uhr.  
Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der Genehmigung.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichnam zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

## **§ 8 Särge und Urnen**

Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Stadt Zerbst/Anhalt ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Tiefgräber sind nicht zugelassen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschl. Pflanzen vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Auf dem Heidedorfriedhof Zerbst/Anhalt beträgt die Ruhezeit für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und für Aschen 15 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
- (2) Auf den Ortsteilfriedhöfen beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht gestattet. Aus- und Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen und aus Baumreihengräbern sind nicht möglich.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Ausgrabung bzw. Umbettung kann durch Beauftragte der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Art der Grabstätte**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Gemeinschaftsanlagen
  - d) Baumgrabstätten
  - e) Ehrengrabstätten

Diese Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus dem Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Zerbst/Anhalt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine „Graburkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt Zerbst/Anhalt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9 bleiben davon unberührt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter )a bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt Zerbst/Anhalt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jedem Erdreihengrab dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Erdreihengrabes nicht überschreitet.
- (3) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - a) Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet
  - b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
  - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.  
Auf dem Heidedorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt beträgt das Nutzungsrecht für Erdwahlgräber 25 Jahre bzw. für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres und für Urnenwahlgräber 15 Jahre.  
Auf dem Ortsteilfriedhof Bonitz beträgt das Nutzungsrecht für alle Gräber 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann statt des Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet,
  - b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit,
  - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurück erstattet werden.

- (8) In Ausnahmefällen können auf Antrag mehrstellige Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit geteilt und einstellige Erdwahlgrabstätten in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden, wenn die Möglichkeit dazu aufgrund der Lage und Größe der Grabstätte besteht.

## **§ 16 Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Es erfolgt keine Unterteilung in einzelne Grabstätten.
- (2) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.
- (4) Es werden unterschieden:
- a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung  
Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
  - b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung  
Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufgeführt sind. Für die Grabmalbeschriftung ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Eine Steckvase oder ein Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden.

## **§ 17 Baumgrabstätten**

- (1) Baumgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Die Bestattung oder Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt Zerbst/Anhalt eine Ersatzpflanzung.
- (2) Es werden unterschieden:
  - a) Baumreihengräber

Die Urnen werden in einer Rasenfläche unter einem vorhandenen Baum beigesetzt.  
§ 16 Abs. (1) bis (3) gilt entsprechend. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.  
Die Anbringung eines kleinen Schildes mit dem Namen und den Lebensdaten des Verstorbenen und/oder Symbolen sind am Baum möglich. Die Kosten für das Namenschild sind durch den Erwerber des Grabes zu tragen.  
Die Ablage von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Am Baum kann eine Steckvase oder ein Grablicht aufgestellt werden.
  - b) Baumpartnergräber

Baumpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. § 16 Abs. (1) und (3) gilt entsprechend. Für die Grabstätte wird insofern ein Nutzungsrecht vergeben, um die Beisetzung einer 2. Urne unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren zu ermöglichen.  
Die Urnen werden in einer einheitlich bepflanzten Fläche unter einem vorhandenen Baum beigesetzt. Das Aufstellen oder Legen eines Grabmales ist möglich. Die Größe der Grabmale ist in den Gestaltungsrichtlinien, welche Bestandteile dieser Friedhofssatzung sind, festgelegt. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.  
Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.  
Eine Steckvase oder ein Grablicht kann in die Pflanzfläche gesetzt werden.
  - c) Baumwahlgräber

Baumwahlgräber sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu 2 Särgen und 4 Urnen oder stattdessen bis zu 6 Urnen. § 15 Abs. (1) bis (3) und (5) bis (7) gilt entsprechend.  
Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte wird keine zusätzliche Pflegegebühr erhoben.  
Eine Teilung der Grabstätte ist nicht möglich.  
Die Vergabe der Grabstätte erfolgt in einer Rasenfläche unter einem neu Gepflanzten Baum oder Strauch. Die Baum- oder Strauchart ist vom Nutzungsberechtigten aus einer Artenliste (Anlage) auszuwählen.

Auf Antrag kann auch ein anderes Gehölz zugelassen werden, wenn die Wuchsform oder -größe mit der Grabstättengröße vereinbar ist und Nachbargrabstätten nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Die Pflanzung des Gehölzes ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Er trägt die Kosten für das Gehölz, die Pflanzung und die 3-jährige Anwachspflege. Die Verkehrssicherungspflicht für das Gehölz obliegt der Stadt Zerbst/Anhalt. Notwendige Schnittmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte durchgeführt. Solange der Wunsch besteht, kann unter dem Gehölz eine individuelle Pflanzfläche angelegt werden, die durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen ist. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Stadt Zerbst/Anhalt. Diese Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr. Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch stehende oder liegende Grabmale ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

### **§ 18 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien einrichten. Für die Grabfelder können aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung und Bepflanzung der Grabfläche vorgeschrieben werden (Gestaltungsrichtlinien). Die Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien liegen soll.  
Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsrichtlinien dieser Friedhofssatzung einzuhalten.  
Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.  
Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte auf einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien zugeteilt.

- (4) Auf dem Heidetorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt das Abräumen der auf den Erdgräbern nach Bestattungen vorhandenen Kränze und Blumen und die Abfuhr des überflüssigen Bodens durch das Friedhofspersonal, welches auch den provisorischen Grabhügel anlegt. Diese Arbeiten werden, außer in den Wintermonaten, zwei bis sechs Wochen nach der Bestattung vorgenommen. Urnengräber sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (5) Auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgt das Abräumen der Gräber nach Bestattungen und Beisetzungen durch den Nutzungsberechtigten.

## **§ 20**

### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Friedhofsgärtner beauftragen kann.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Zerbst/Anhalt.
- (4) Erdbestattungsgräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Urnengräber müssen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken dürfen nicht höher als 0,50 m und andere Gehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreiten der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt Zerbst/Anhalt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.
- (6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.
- (7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

## **§ 21**

### **Grabmalbestimmungen**

- (1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt Zerbst/Anhalt.  
Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.
- (2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.

- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:
  - Steinmetzbetriebe
  - Steinbildhauer
  - Holzbildhauer
  - Kunstschmiede
  - Bildende Künstler.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass diese überprüft werden können. Der genehmigte Aufstellungsantrag ist vorzulegen.
- (6) Werden Grabmale oder bauliche Anlagen ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Stadt Zerbst/Anhalt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (7) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- (8) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt Zerbst/Anhalt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.
- (9) Ist die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt Zerbst/Anhalt berechtigt, das Grabmal oder bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Zerbst/Anhalt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.
- (10) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen.
- (11) Die Bestimmungen des § 20 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte zu einer anderen Grabstätte zu.
- (12) Provisorische Grabmale (Namensschilder und einfache Holzkreuze) werden auf Antrag für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

## **§ 22 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Zerbst/Anhalt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt Zerbst/Anhalt abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Zerbst/Anhalt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

## **§ 23 Einebnungen**

- (1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird innerhalb dieser Frist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.
- (3) Grabmale und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu beräumen. Grabmale und Grabzubehör, für die in den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen keine Ansprüche geltend gemacht werden, gehen in das Eigentum der Stadt Zerbst/Anhalt über.

## **VI. Kapelle/Aufbahrungsraum**

### **§ 24 Benutzen des Aufbahrungsraumes**

- (1) Der Aufbahrungsraum bzw. die Leichen- oder Feierhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt Zerbst/Anhalt oder deren Beauftragte betreten werden.
- (2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen,

können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

## **§ 25 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Absatz 3 festgesetzten Bestattungszeiten in der Feierhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Feierhalle sind vorher anzumelden.
- (2) Die Trauerfeiern in der Feierhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Min. dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.
- (3) Die Aufbahrung in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungs- bzw. Ruhezeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt,
  3. entgegen § 5 Abs. 3
    - a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt Zerbst/Anhalt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
    - b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
    - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
  - h) Hunde nicht an der Leine führt,
  - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
  - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
  - k) lärmt, spielt sowie lagert,
- 4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Zerbst/Anhalt durchführt,
  - 5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
  - 6. entgegen § 20 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
  - 7. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis 2500 EUR geahndet werden.

## **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 29 Gleichstellungsklausel**

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof, in Kraft getreten am 13.12.2002, außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22. Oktober 2009

Behrendt  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 06.11.2009  
In Kraft: 07.11.2009

## Anlage zur Friedhofssatzung

### **Gestaltungsrichtlinien für den Heidedorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt**

#### **I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung**

##### 1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 20 bleiben hiervon unberührt.

##### 2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.
- b) Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Kleine Trittplatten können zur leichteren Pflege der Grabstätte im untergeordneten Verhältnis verwendet werden.
- c) Für Dauerbepflanzungen auf Urnenwahlgräbern dürfen nur Gehölze oder Stauden mit einer Wuchshöhe bis 30 cm verwendet werden.
- d) Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten ist im Satzungstext §§ 16 und 17 geregelt.

#### **II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen**

##### 1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 19 und 21 bleiben hiervon unberührt.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

##### 2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Materialkombinationen verwendet werden.
- b) Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- c) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstelle durch Stein abgedeckt werden.
- d) Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
- e) Auf Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine bzw. Liegeplatten mit einer Kantenlänge von 40 - 70 cm und einer Höhe bis 50 cm verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien 2 a), b), c) und e) zulassen.

## **Belegungsplan für den Heidedorfriedhof**

### **I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)**

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- Urnenbeisetzungen in teilbelegten Urnengrabstätten möglich
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### **II. Friedhof 2**

#### **1. Mauerstellen**

- Vergabe nur als mehrstellige Wahlgrabstätte an der Mauer Parkseite
- Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### **2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen**

- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich), Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### **3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### **4. Reihengräber für Sargbestattungen**

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 1
- Größe der Grabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### III. Park

#### 1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
- Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 3. Kinderwahlgräber

- Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,50 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### IV. Friedhof 3

#### 1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 - 6, 11 und 12
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  
- Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 2. Reihengräber für Sargbestattungen

- Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 4. Kinderreihengräber

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 11
- Größe der Grabstätte ca. 0,90 x 1,25 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 5. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 6. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 7. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 2
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

#### 7. Baumreihengräber

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 11
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- Größe des Namenschildes bis 6 x 9 cm, alle Materialien in dezenteren Farben sind möglich

#### 8. Baumpartnergräber

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 12
- Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 9. Baumwahlgräber

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
- Größe der Grabstätte ca. 3,00 x 4,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

## **Gestaltungsrichtlinien für den Ortsteilfriedhof Bonitz**

### **1. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung**

Die Herrichtung der Grabstätte unterliegt keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **2. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen**

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen.

## **Belegungsplan für den Ortsteilfriedhof Bonitz**

Vergabe von Wahlgrabstätten für Sargbestattungen in der Reihe  
Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 m x 3,00 m

Vergabe von Urnenwahlgrabstätten in der Reihe  
Größe der Grabstätte ca. 1,00 m x 1,25 m

Vergabe von Wahlgrabstätten für Sargbestattungen in besonderer Lage  
Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 m x 3,00 m

Vergabe von Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage  
Größe der Grabstätte ca. 1,00 m x 1,25 m

Vergabe von Kinderwahlgräbern für Verstorbene vor Vollendung des 10.  
Lebensjahres  
Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,00 m x 1,50 m